

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. JAN. 1970

Gesetz: BGB §§ 276, 254; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Die Vorschrift des § 286 ZPO gebietet es dem Tatsachenrichter, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis in Form einer umfassenden und widerspruchsfreien Beweiswürdigung auseinanderzusetzen. Aus ihr müssen die Gründe erkennbar sein, die für die richterliche Überzeugung maßgebend waren. Zwar ist es nicht notwendig, daß der Berufungsrichter die gesamte Beweisaufnahme der ersten Instanz wiederholt (§ 526 Abs. 1 ZPO). Auch braucht er sich nicht mit jedem einzelnen Satz der Zeugenaussagen zu befassen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht, sich auch mit dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme in Form einer Beweiswürdigung auseinanderzusetzen.
2. Diese Anforderungen stellen keine Beeinträchtigung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung dar; denn der Tatsachenrichter ist im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nur insoweit frei, wie er die Zeugenaussagen würdigt, nicht aber insoweit, ob er überhaupt eine Würdigung der Zeugenaussagen vornehmen will.

Aktenzeichen: 1 AZR 211/69

Urteil des BAG vom 27. Januar 1970 LAG Hamm



Verkündet am
27. Januar 1970

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. März 1969 – 8 Sa 628/68 – aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte, von Beruf Bergmann, war vom 15. Dezember 1966 bis zum 4. Mai 1967 bei der Klägerin, die bautenschutztechnische Arbeiten ausführt, beschäftigt. Danach war er wieder in seinem früheren Beruf als Bergmann tätig.

Als der Beklagte die Arbeit bei der Klägerin aufnahm, war diese damit beschäftigt, in Häusern der K -Werke AG in A mit einer Kolonne von vier Arbeitern Bautenschutzarbeiten, nämlich die Beseitigung von Schwammschäden, das Verputzen der Kellerwände und die Bekämpfung von Holzschädlingen, durchzuführen. Für die einzelnen Häuser wurde jeweils eine Beschreibung der festgestellten Schäden angefertigt.

Zu den Aufgaben des Beklagten gehörte es, den Fortgang der Arbeiten zu beaufsichtigen. Den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit verbrachte er damit, die vorzunehmenden Arbeiten anhand der schriftlichen Schadensfeststellungen zu überprüfen, damit die Kolonne richtig eingesetzt werden konnte. Der Beklagte und die Kolonne erhielten Anweisungen von zwei Angestellten der Klägerin.

Nach dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis wurde festgestellt, daß der von der Kolonne aufgetragene Wandputz zum Teil ohne Haftung auf dem darunter liegenden Mauerwerk war und sich ablösen ließ. Es stellte sich heraus, daß das darunter liegende Mauerwerk nicht von dem alten Kalkanstrich gesäubert worden war, worauf die mangelnde Haftung des Putzes zurückgeführt wurde.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte sei für die nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Er habe darauf achten müssen, daß das zu verputzende Mauerwerk gesäubert und insbesondere vom Kalkanstrich befreit wurde; darauf sei er ausdrücklich hingewiesen worden. Durch die Mißachtung der Anweisung sei ihr ein Schaden in Höhe von 14.115,95 DM entstanden, den sie mit der Klage geltend gemacht hat.

Der Beklagte, der um Klagabweisung gebeten hat, bestreitet, daß er eine Anordnung erhalten habe, auf die Entfernung des Kalkanstriches zu achten.



Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten zur Zahlung von 11.998,55 DM verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstrebt.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat eine Haftung des Beklagten deshalb verneint, weil dieser nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, welche Leistungen er zu erbringen habe. Es meint, daß keine eindeutigen und klaren Weisungen erteilt worden seien, sondern lediglich einander widersprechende Anordnungen. Art und Umfang der von dem Beklagten geschuldeten Leistung hätten nicht einwandfrei festgestanden; der Verantwortungsbereich des Beklagten sei nicht genau festgelegt worden. Deshalb könne er für die Folgen der Schlechtleistung bei der Anbringung des Putzes nicht verantwortlich gemacht werden.
 - a) Soweit sich die Revision gegen die hierin enthaltenen Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils wendet, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Verantwortung für das Gelingen des Werkes trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war es Aufgabe des Beklagten, die einzelnen Arbeitsorte der Kolonne zu bestimmen und vor allem die demnächstigen Arbeiten anhand der Schadensfeststellungen zu überprüfen. Damit oblag dem Beklagten nicht die Verpflichtung, für die fachgerechte Anbringung des Putzes zu sorgen. Hierzu wäre er vielmehr nur auf Grund einer besonderen Weisung verpflichtet gewesen. Daß diese erteilt worden ist, hat die Klägerin zu beweisen. Erst dann, wenn dieser Beweis erbracht ist, also wenn feststeht, daß der Beklagte insoweit Schuldner ist, kann möglicherweise die Beweislastregel des § 282 BGB eingreifen.

Angesichts der Berufsfremdheit des Beklagten muß die Klägerin darüber hinaus beweisen, daß der dem Beklagten erteilte Auftrag klar und eindeutig war und daß der Beklagte bei Entge-

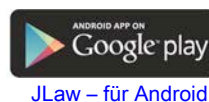


gennahme des Auftrags sicher erkennen konnte, in welcher Weise das Putzen vorzunehmen war und welche Folgen sich auch für ihn ergeben würden, falls der Auftrag nicht genau nach der erteilten Weisung ausgeführt wurde. Konnten infolge unklarer Auftragserteilung berechnete Zweifel bei dem Beklagten entstehen, wie das Putzen durchzuführen sei, so müssen die Folgen der Schlechtleistung die Klägerin selbst und nicht den Beklagten treffen. Dasselbe gilt, wenn die dem Beklagten erteilten Aufträge so widerspruchsvoll waren, daß er sich, ohne daß ihn ein Verschulden traf, schließlich nicht mehr durchfinden konnte.

b) Kann aus diesen Gründen den materiell-rechtlichen Angriffen der Revision gegen das angefochtene Urteil, auch soweit es sich um die Beweislast handelt, nicht gefolgt werden, so greifen doch die gegen die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts gerichteten Verfahrensrügen der Revision durch.

Zwischen den Parteien ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts streitig, ob es zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen des Beklagten gehörte, die Kolonne auch insoweit zu beaufsichtigen, wie es sich um die Präparierung des Mauerwerks vor dem Auftragen des Putzes handelte. Von der Klärung dieser streitigen Vorfrage kann der Ausgang des Rechtsstreits abhängen; denn wenn der Beklagte entgegen einer ausdrücklich erteilten klaren und eindeutigen Anordnung die Kolonne nicht zur entsprechenden Präparierung des Mauerwerks angehalten und damit seine Arbeitspflicht verletzt hat, erscheint es nach Klärung weiterer Umstände nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte wegen schuldhafter Verletzung eines ihm erteilten Auftrags zum Schadenersatz verpflichtet ist. Gehörte es aber nicht zu den Arbeitspflichten des Beklagten, die Kolonne diesbezüglich zu überwachen, so entfielen eine Vertragsverletzung und damit eine Haftung aus Vertrag; die Klage müßte in diesem Falle abgewiesen werden, da eine außervertragliche Anspruchsgrundlage nach den Umständen des Falles ausscheidet.

Die Tatsacheninstanzen haben mit Recht zu diesen entscheidungserheblichen Behauptungen Beweis erhoben. Aufgabe des Landesarbeitsgerichts war es nunmehr, auf Grund einer Würdigung der erhobenen Beweise die erforderlichen tatsächlichen Fest-



stellungen zu treffen. Dieser Aufgabe wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Gemäß § 286 ZPO hat der Tatsachenrichter sich seine Überzeugung darüber, ob eine streitige Behauptung wahr ist oder nicht, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu bilden. Die Vorschrift des § 286 ZPO gebietet es dem Tatsachenrichter, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis in Form einer umfassenden und widerspruchsfreien Beweismwürdigung auseinanderzusetzen. Aus ihr müssen die Gründe erkennbar sein, die für die richterliche Überzeugung maßgebend waren (BAG 7, 51 [62] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; BAG 14, 132 [135] = AP Nr. 1 zu § 20 HAG; BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO). Zwar ist es nicht notwendig, daß der Berufungsrichter die gesamte Beweisaufnahme der ersten Instanz wiederholt (§ 526 Abs. 1 ZPO). Auch braucht er sich nicht mit jedem einzelnen Satz der Zeugenaussagen zu befassen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht, sich auch mit dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme in Form einer Beweismwürdigung auseinanderzusetzen (vgl. BAG, aaO).

Das angefochtene Urteil läßt eine solche Beweismwürdigung vermissen. Das Landesarbeitsgericht wiederholt in den Entscheidungsgründen lediglich in gedrängter Form die Aussagen der Zeugen B, Sch und P vor dem Arbeitsgericht und die Aussage des Zeugen B aus zweiter Instanz. Es nimmt aber in keiner Weise dazu Stellung, ob es diese Aussagen für wahr erachtet oder nicht. Aus dem Fehlen jeglicher Stellungnahme könnte zwar gegebenenfalls geschlossen werden, das Landesarbeitsgericht habe alle drei Zeugenaussagen für wahr angesehen. Eine derartige Annahme scheidet jedoch vorliegend deshalb aus, weil mindestens die Aussage des Zeugen P den Aussagen der Zeugen B und Sch völlig widerspricht; einander widersprechende Aussagen können nicht sämtlich für wahr erachtet werden.

Auf Grund der unterschiedlichen Zeugenaussagen war das Landesarbeitsgericht nach § 286 ZPO verpflichtet, die Beweisergebnisse widerspruchsfrei zu würdigen. Dazu hätte es gehört,



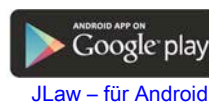
im einzelnen unter Anführung der Gründe darzulegen, welchen Zeugenaussagen es folgen wollte. Erst nach einer solchen Beweiswürdigung konnte zur Überzeugung des Gerichts feststehen, welcher Art die Anordnungen im Einzelfall waren und wer sie gegeben hat oder daß die Erteilung von eindeutigen Weisungen überhaupt nicht mit der notwendigen Sicherheit festzustellen war, was zu Lasten der beweispflichtigen Klägerin gehen würde.

Das Landesarbeitsgericht hat sich hieran nicht gehalten. Es hat gerade die Widersprüche der Zeugenaussagen, die zu klären seine Pflicht war, zu der Begründung herangezogen, daß eindeutige Anordnungen hinsichtlich der Präparierung der Wände vor dem Auftragen des Putzes an den Beklagten nicht ergangen seien. Eine solche Folgerung hätte aber nur dann gezogen werden können, wenn die Zeugenaussagen widerspruchsfrei gewürdigt worden wären.

Diese Anforderungen stellen keine Beeinträchtigung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung dar; denn der Tatsachenrichter ist im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nur insoweit frei, wie er die Zeugenaussagen würdigt, nicht aber insoweit, ob er überhaupt eine Würdigung der Zeugenaussagen vornehmen will.

2. Diesen Verfahrensmangel hat die Revision in hinreichendem Maße gerügt. Sie weist auch mit Recht darauf hin, daß eine gegenteilige Entscheidung bei ordnungsgemäßer Beweiswürdigung nicht ausgeschlossen erscheint. Da die Frage, ob der Beklagte bezüglich der Präparierung der Wände Anordnungen durch seine Vorgesetzten, deren Verhalten sich die Klägerin gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muß, erhalten hat und welcher Art diese Anordnungen waren, entscheidungserheblich erscheint, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, selbst eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Deshalb mußte die Sache in die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

a) Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung nach den vorstehend erwähnten Grundsätzen vornehmen müssen. Es wird die widersprüchlichen Zeugenaussagen gegeneinander abzuwägen haben. Dabei wird es im Rahmen des



pflichtgemäßen Ermessens sorgfältig prüfen müssen, ob es auf die erneute Vernehmung des Zeugen P tatsächlich verzichten kann, da gerade dessen Aussage den übrigen Aussagen erheblich widerspricht und dieser Zeuge nach dem rechtskräftigen Abschluß des von ihm geführten Prozesses am Ausgang der Sache weniger interessiert sein könnte als die Zeugen, die im Angestelltenverhältnis zur Klägerin stehen und dieser möglicherweise regreßpflichtig sind.

b) Auf Grund der durchzuführenden Beweiswürdigung wird das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, welche der Parteibehauptungen hinsichtlich der erwähnten Anordnungen als wahr zu erachten ist. Sollten die auf Grund einer Beweiswürdigung erzielten Beweisergebnisse die Behauptungen der Klägerin nicht hinreichend stützen, so müßte es bei der Klagabweisung bleiben. Sollte sich dagegen die Aussage des Zeugen P als unzutreffend und sollten sich die Aussagen der übrigen Zeugen als zutreffend erweisen, müßte das Landesarbeitsgericht prüfen, ob den weiteren Beweisanträgen des Beklagten noch nachzugehen ist.

3. Falls das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, der Beklagte habe gegen eindeutige Anordnungen verstoßen, wird weiter zu prüfen sein, ob dieser Verstoß für den Schadenseintritt ursächlich war. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus berechtigterweise, offen gelassen. Das Landesarbeitsgericht wird sich nunmehr aber gegebenenfalls Gedanken darüber machen müssen, welche Ursachen für das Ablösen des Putzes in Betracht kommen. Ob das Landesarbeitsgericht diese Frage ohne Heranziehung eines Sachverständigen klären kann, wird ebenfalls zu prüfen sein. Anschließend ist auch die Frage des Verschuldens zu klären.

4. Wenn bei einer erneuten Verhandlung die Klägerin die Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten nachzuweisen vermag, wird das Landesarbeitsgericht außerdem die Vorschrift des § 254 BGB berücksichtigen müssen. Ein Mitverschulden könnte dann zu bejahen sein, wenn die Klägerin den Beklagten, obwohl sie seinen beruflichen Werdegang kannte, durch die Einsetzung als Kolonnenführer überfordert, wenn sie ihn auf seine



Aufgaben mangelhaft vorbereitet, wenn sie ihn, insbesondere in der ersten Zeit der Beschäftigung, nicht oder doch in unzulänglicher Weise beaufsichtigt oder wenn sie ihm zu viele Aufgaben aufgebürdet und ihn dadurch gehindert hat, seiner Pflicht zur Beaufsichtigung der Baukolonne in ausreichendem Maße nachzukommen. Gegebenenfalls könnten die Mitverursachung und das Mitverschulden der Klägerin derart überwiegen, daß für eine Haftung des Beklagten kein Raum mehr bliebe.

5. Sollte gleichwohl noch eine Haftung des Beklagten bestehen, müßte das Landesarbeitsgericht zur Ermittlung der Schadenshöhe feststellen, in welchen Häusern der Beklagte seine Aufsichtspflicht verletzt hat und welche Aufwendungen die Klägerin bei der erneuten Anbringung des Putzes hatte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Klägerin durch das Nichtpräparieren der Wände, das eine schnellere Arbeitsweise der Kolonne zuließ, Lohnkosten gespart hat. Eine deswegen etwa entstehende Differenz müßte sich die Klägerin aus dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung auf den Schaden anrechnen lassen.

6. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht klären müssen, ob die Geltendmachung eines etwaigen Schadenersatzanspruches seitens der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht wenigstens teilweise an einer tariflichen Ausschußfrist scheitert.

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wendel

Dr. Göbel

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)